BUND Berlin e.V. • Crellestr. 35 • 10827 Berlin

Senatsverwaltung für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz
Referat III A

per mail

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesverband
Berlin e.V. (BUND Berlin)

(030) 78 79 00 – 13
(030) 78 79 00 – 18 (Fax)
eMail: heuser@BUND-Berlin.de

13. November 2020

Stellungnahme des BUND Berlin e.V. zur Novellierung des Energiewendegesetzes (BEWG), Referentenentwurf vom 26.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Novellierung des BEWG vom 26.10.2020 und nehmen wie folgt Stellung:

Der BUND Berlin begrüßt grundsätzlich die Verankerung der im Pariser Klimaabkommen vereinbarten Klimaschutzziele im BEWG. Aus dem Abkommen lässt sich ein bezifferbares Gesamtbudget für Treibhausgasemissionen für das Land Berlin für die Jahre 2020 bis 2050 als zentrale Zielmarke und Handlungsrahmen ableiten, welches möglichst zu unterbieten ist. In der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 15) wird auf Basis des SRU-Gutachtens von 2020 ein Rest-Emissionsbudget in Höhe von 235 Millionen Tonnen für den Zeitraum 2020 bis 2050 ausgewiesen (bezogen auf in Berlin erzeugte CO_2-Emissionen, Quellenbilanz).

Die in § 3 des BEWG-E definierten und gegenüber dem bisherigen Gesetz erhöhten Reduktionziele (um mindestens 65 % bis zum Jahr 2030, 80 % bis 2040 und 95 % bis 2050) sind nach Auffassung des BUND Berlin jedoch zu unambitioniert, um das Budget tatsächlich einzuhalten zu können - auch wenn mit einer lineraren Absenkung über die definierten Zielmarken das Budget rechnerisch eingehalten werden könnte.. Die Wuppertal-Studie (2020) zeigt, dass das Einhalten der 1,5-°C-Grenzmarke nur dann möglich sein wird, wenn Deutschland bis etwa 2035 CO_2-neutral wird, und dies auch nur dann, wenn die Emissionen schon in den unmittelbar vor uns liegenden Jahren extrem sinken. Daher muss neben jahresbezogenen Zielen auch das Maximalbudget an Restemissionen nicht nur im BEK, sondern zwingend auch im Gesetz verankert werden (s. § 3).

Hinsichtlich der Maßnahmen stärkt und erweitert die BEWG-Novelle gegenüber der jetzigen Gesetzeslage insbesondere den rechtlichen Rahmen für:

- die Erstellung von Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele (BEK, Monitoring, Sofortprogramm) (§§ 4 – 6)

- Klimaschutzmaßnahmen der Öffentlichen Hand (Vorbildfunktion und konkrete Maßnahmenwie CO_2-freie Verwaltung, Klimaschutzmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden, CO_2-freie öffentliche Fahrzeugflotten, Stärkung des Klimaschutze in den Bezirken und eine stärkere Rolle des Klimaschutzrates (§§ 7 – 14)

- die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien (insbesondere Solarausbau auf, in und an öffentlichen Gebäuden (insb. § 19).

Erstmals geregelt werden mit dem BEWG-E rechtliche Grundlagen für die Erhebung von Wärmedaten (§ 21) sowie die Dekarbonisierung der Fernwärme (§§ 22 – 28) geschaffen. Dies wird vom BUND Berlin grundsätzlich begrüßt, um die Wärmewende in Berlin voranzutreiben.

Um die Klimaschutzziele tatsächlich zu erreichen, besteht aus Sicht des BUND Berlin weiterhin dringender Handlungsbedarf, auch gesetzliche Maßnahmen mit den Zieladressaten Wirtschaft, Private Unternehmen und vom bisher vom Gesetz ausgenommene kommunale Unternehmen zu schaffen (Installation und Nutzung erneuerbarer Energien auf, in und an Gebäuden, Sanierungspläne für Wohn- und Gewerbeimmobilien etc.). Dabei sind neben positiven Handlungsanreizen zwingend auch ordnungsrechtliche und mit Sanktionen bewehrte Maßnahmen notwendig, zum Beispiel bei Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten, bei Verzögerungen und bei Realisierung nur unzureichender Maßnahmen.

Zu den einzelnen Paragraphen nimmt der BUND Berlin wie folgt Stellung:

§ 2 Begriffsbestimmungen:

Nr. 2: Für die Bewertung der Treibhausgasemissionen ist es wichtig, den gesamten Interventionsbereich zu erfassen und zu analysieren, inwieweit der jeweilige Zielsektor für CO_2-Emissionen „verantwortlich ist“. Dazu gehört auch der Umwandlungsbereich. Die Quellenbilanz deckt dies nicht ab. So würden unter Zugrundelegung der Quellenbilanz keine Effekte aus Energieträgerumstellungen erfasst.

Daher plädieren wir grundsätzlich für die Verursacherbilanz als Quelle für die Ergebnisindikatoren. Wird mit dem BWEG-E aus Harmonisierungsgründen die Quellenbilanz statt der Verursacherbilanz als zentraler Orientierungsrahmen verankert, ist weiterhin zusätzlich die Verursacherbilanz als verbindlicher Referenzrahmen für die Einhaltung des CO_2-Budgets verbindlich festzuschreiben. Damit wird auch eine rechnerische Verlagerung von CO_2 aus Berlin heraus vermieden. Ebenso ist z.B. sicherzustellen, dass der Flugverkehr von und nach Berlin (also der auf Berlin entfallende Anteile des Treibhausgas-Emissionen des Flugverkehrs auf den Flughäfen in Brandenburg) erfasst und entsprechend bei den sektorbezogenen Maßnahmen einbezogen wird.

Nr. 18: Im Vergleich zur klimaschonenden Wärmegewinnung auf der Basis erneuerbarer Energien oder Umweltwärme (§2 Nr. 18, 1., 2., 3.) ist Abwärme aus der Müllverbrennung aus Klimaschutzsicht als nachteilig zu bewerten. Der Einsatz erneuerbarer Energien

oder Umweltwärme ist daher gegenüber der Abwärmenutzung aus der Müllverbrennung zu bevorzugen, die CO_2-Emissionen aus der Müllverbrennung sind entsprechend in der Quellen- und Verursacherbilanz zu berücksichtigen.

§3 Klimaschutzziele:

Um einen angemessenen Beitrag für das Erreichen der 1,5-Grad-Grenze leisten zu können, wird Deutschland bis etwa 2035 auf ein klimaneutrales Energiesystem umstellen müssen. Die Verankerung des Pariser Klimaabkommens im BEWG-E erfordert eigentlich, dass Berlin eine 95%ige Reduktion der Treibhausgasemissionen nicht erst bis 2050 erreicht, sondern bis 2035 (s.o.).

Sofern im BEWG weiterhin die Klimaziele auf die Jahre 2030, 2040 und 2050 bezogen werden, bedarf es nach unserer Ansicht zwingend einer gesetzlichen Festlegung eines verbleibenden Gesamtbudgets für den Zeitraum 2020 bis 2050 (z.B. die 235 Millionen Tonnen, auf die sich die Gesetzesbegründung selbst bezieht). Entsprechend muss Berlin alle seine laufenden und künftigen Projekte in Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen und diesem CO_2-Budget bringen. Projekte, die das Emissionsbudget von Berlin sprengen, oder nicht der Zielführung des Pariser Klimaabkommens entsprechen, müssen sofort gestoppt werden.

§4 Berliner Energie und Klimaschutzprogramm

Die Einführung von Sektorzielen wird vom BUND Berlin begrüßt. Jedoch sollten zur Klarheit in der Aufzählung auch die Handlungsfelder "Private Haushalte und Konsum" explizit genannt werden, auch wenn diese schwerer zu fassen sind (Definition der Sektorziele jeweils bezogen auf Quellenbilanz und Verursacherbilanz, Begründung s. Ausführungen zu § 2 Abs. 2).

Die Weiterentwicklung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms sollte nach Ansicht des BUND Berlin bereits alle zwei Jahre auf Basis der nach § 5 zu erstellenden Monitorberichte erfolgen und dabei jeweils mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes für das Land Berlin verknüpft werden. Dabei ist zu beachten, dass schon aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Erstellung des BEK, das Monitoring und die Evaluation der Maßnahmen sowie die Entscheidungsvorbereitung für den Haushaltsgesetzgeber im Sinne eines effizienten und effektiven Projektmanagements miteinander verknüpft werden. Dabei ist auch dafür Sorge zu tragen, dass knappe Arbeitszeitkapazitäten in den Verwaltungen insbesondere auf die zügige Umsetzung von Maßnahmen konzentriert werden können (statt auf permanentes Schreiben von Berichten und Programmen).

Ebenso sollte das Restbudget an CO_2-Emissionen alle zwei Jahre statt alle fünf Jahre festgelegt werden, um ein besseres Monitoring und eine schnellere Anpassung der Sektorziele ermöglichen zu können.

Die Einbindung des Klimaschutzrates und der Öffentlichkeit bei der Erstellung und Weiterentwicklung des BEK ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (s. dazu auch § 14).

In Absatz 2 Nr 2b sind ferner die Wörter „insbesondere natürliche" Kohlenstoffsenken zu ergänzen.

§5 Monitoring

Um ein sinnvolles Monitoring mit entsprechenden Gegenmaßnahmen einleiten zu können, muss die Emissionsentwicklung nach der Quellen- als auch nach der Verursacherbilanz zeitnah erstellt werden. Die Erstellung der jeweiligen Jahresbilanzen muss innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Auch erste Abschätzungen sollten umgehend veröffentlicht werden.

Bei der Erstellung der dem Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre vorzulegende Monitoringberichte sollten sowohl der Klimaschutzrat als auch die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig eingebunden werden (insbesondere auch zu Struktur und Inhalt). Der Monitoringbericht muss so gestaltet werden, dass ein gemeinsames Lernen über Erfolg und Mißerfolg von Klimaschutzmaßnahmen möglich wird.

§6 Sofortprogramm bei Zielabweichung

Sofortprogramme bei Zielabweichung können entfallen, wenn die Weiterentwicklung des BEK mit den Monitoringberichten verknüpft wird und alle zwei Jahre erfolgt. Dies dürfte nicht nur deutlich effizienter sein, sondern auch die Transparenz erhöhen. Zudem entfällt damit der Anreiz, mit Handlungen so lange abzuwarten, bis nur noch verschärfte Maßnahmen (hier insb. Ordnungsrecht) eine Zielerreichung ermöglichen. Vermieden werden muss, dass jeweils adressierte Akteure darauf spekulieren können, dass bei Sofortprogrammen ggf. höhere Förderungen möglich sein könnten.

§ 9 Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude

Bei den bisher in § 8 BEWG verankerten Sanierungsplänen für öffentliche Gebäude sind die für ihre Aufstellung zuständigen Stellen massiv in zeitlichem Verzug. Ausweislich der Übersicht unter https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/klimaschutz-in-der-umsetzung/vorbildrolle-oeffentliche-hand/sanierungsfahrplan-oeffentliche-gebaeude/ liegen sie bisher nur für das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin sowie die Bezirke Mitte, Neukölln und Tempelhof-Schöneberg vor. Aus den veröffentlichten Sanierungsplänen ist für Außenstehende nicht erkennbar, wann tatsächlich welche Maßnahmen ergriffen werden.

Der zeitbezogene Auftrag aus dem alten BEWG sollte daher im Zuge der Novellierung aktualisiert und auf Basis der Erfahrungen in der bisherigen Umsetzung konkretisiert werden. Dabei sollten für die jeweiligen Gebäude konkrete Stufenpläne zur Sanierung und Modernisierung erstellt werden, die in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Zudem wäre es sinnvoll, einerseits positive Anreize für die termingerechte Erstellung (und Umsetzung) der Sanierungsfahrpläne zu setzen, andererseits aber auch Sanktionsmöglichkeiten bei Missachtung der Regelungen vorzusehen.

§10 Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude

Beim Neubau öffentlicher Gebäude sollte grundsätzlich der Passivhaus-Standard eingehalten werden (und nicht nur angestrebt werden). Nur wenn dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist, sollte als Minimalziel der Effizienzhaus 40-Standard definiert werden.

Ebenso ist bei Renovierungen und Erweiterungen von öffentlichen Gebäuden der Passivhaus-Standard anzustreben, sollte mindestens der Effizienzhaus 40-Standard erreicht werden und der Effizienzhaus 55-Standard als Minimalziel definiert werden.

Grundsätzlich regen wir an, die Regelungen zu § 9 und § 10 stärker aufeinander abzustimmen, da die Umsetzung von § 10 Abs. 2 (bestehende Gebäude) eigentlich im Rahmen der in § 9 definierten Sanierungsfahrpläne erfolgen muss. Ebenso wäre es sinnvoll, den § 19 (Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden) als § 11 (neu) hier einzufügen und ebenfalls mit den Sanierungsfahrplänen zu verknüpfen.

§11 CO_2-freie öffentliche Fahrzeugflotten

Der BUND Berlin begrüßt ausdrücklich die beabsichtigte Umstellung der Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand auf im Betrieb CO_2-freie Fahrzeuge bis zum Jahr 2030. Für den Einsatz von Plug-In-Hybride die nach der Gesetzesbegründung zu § 2 Nr. 14 wiederum ausschließlich mit Strom betrieben werden sollen (warum dann kann E-Fahrzeug?), sind klare Kriterien festzulegen.

Die öffentliche Hand würde jedoch keine Vorreiterrolle einnehmen, wenn in den nächsten zwei Jahren weiterhin neue Fahrzeuge angeschafft werden, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, und erst mit dem Vorliegen der Umstellungspläne ab dem 01.01.2023 die Dekarbonisierung von öffentlichen Fahrzeugflotten erfolgt. Der BUND Berlin schlägt daher vor, dass ab sofort in der Regel nur noch CO_2-freie öffentliche Fahrzeuge angeschafft werden dürfen (mit den im Gesetzentwurf genannten Ausnahmen). Entsprechend sollten die Umstellungspläne zur schrittweisen, vollständigen Umstellung der Flotten bereits bis 31.12.2021 vorgelegt werden. Dies würde den Zielen des Pariser Klimaabkommens wesentlich gerechter werden. Ferner sollten die Umstellungspläne darlegen, wie ein Strombezug aus erneuerbaren Energien sichergestellt wird und die notwendige Ladeinfrastruktur geschaffen wird.

Im Rahmen der Umstellung ist vor der Entscheidung über die Anschaffung neuer Fahrzeuge grundsätzlich zu prüfen, ob die Nutzungsanforderungen auch durch Sharing-Angebote und (Lasten-)fahrräder erfüllt werden können. In der Umstellungsphase sind batteriebetriebene Fahrzeuge entsprechend ihrer Reichweite und der zur Verfügung stehenden Ladeinfrastruktur insbesondere im Stadtverkehr einzusetzen.

Im BEWG ist zudem zu verankern, dass die Umstellungspläne in geeigneter Form zu veröffentlichen sind.

§12 Klimaschutz in Bezirken (neu: und auf Senatsebene)

Zur Stärkung des Themas Klimaschutz auf bezirklicher Ebene ist es zwar sinnvoll, in jedem Bezirk zwei Beauftragte für Klimaschutz, Klimaanpassung und Klimatransformation (neu) zu benennen. Diese sollten bei der/dem jeweiligen Bezirksbürgermeister:in angesiedelt werden.

Damit die Bezirke ihre klimapolitische Verantwortung jeweils stärker wahrnehmen können, ist es jedoch erforderlich, insgesamt mehr fachliche Kapazitäten in den Bezirken zu schaffen (z.B. durch Einrichtung von Task-Forces zur systematischen und übergreifenden Bearbeitung des Themas Klimaschutzes). Zudem sind in den jeweiligen Fachverwaltungen Klimaschutzbeauftragte zu benennen, die für eine effektive und frühzeitige Berücksichtigung des Klimaschutzes im Handeln der einzelnen Verwaltungen der Bezirke zuständig sind.

Im Zuge von Zielvereinbarungen mit den Bezirken sollten zudem Bonus-Malus-Regelungen zur Umsetzung klimapolitischer Maßnahmen festgelegt werden.

Analog zur Verankerung des Klimaschutzes in den Bezirksverwaltungen wäre es zudem sinnvoll, in den jeweiligen Senatsverwaltungen Beauftragte für Klimaschutz zu benennen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese jeweils frühzeitig in klimaschutzrelevanten Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Damit kann auch sichergestellt werden, dass ein notwendiger „Klimacheck“ nicht erst dann erfolgt, wenn zentrale Vorentscheidungen bereits getroffen werden.

§13 Klimaschutzvereinbarungen

In Absatz 1 Nr. 2 sollte ergänzt werden, dass sich die angestrebten Klimaschutzvereinbarungen „an den Reduktionszielen der Pariser Klimarahmenkonvention orientieren“.

Die Zwischenberichte zu den Klimaschutzvereinbarungen sollten jeweils nach zwei Jahren erfolgen und nicht erst mit dem Ablauf der ersten Hälfte der Laufzeit (Abs. 2). Zudem ist eine wissenschaftliche Evaluation, insbesondere hinsichtlich der Erfolgsfaktoren, aber auch der Restriktionen bei der Umsetzung der Klimaschutzvereinbarungen sicherzustellen. Ziel muss es zudem sein, aus einer reinen Berichterstattung über die Umsetzung der Klimaschutzvereinbarungen in einen gemeinsamen und transparenten Lernprozess zu kommen.

§14 Klimaschutzrat

Der BUND begrüßt grundsätzlich, dass mit dem BEWG-E die Arbeitsfähigkeit des Klimaschutzrates durch die Zuweisung eines eigenen Budgets gestärkt werden sollen. Dies muss auch dem Klimaschutzrat zugeordnete Personalstellen sowie ein Sachmittelbudget für die Vergabe von wissenschaftlichen Analysen beinhalten.

Die Zusammensetzung (angefangen bei der Zahl der Mitglieder), Aufgaben und Funktionen des Klimaschutzrates sind nach Auffassung des BUND Berlin klarer zu definieren. Dabei ist die in Arbeit befindliche Stellungnahme des aktuellen Klimaschutzrates zu berücksichtigen.

Da davon auszugehen ist, dass der Klimaschutzrat auch in Zukunft heterogen aus Vertretern:innen der Wissenschaft und Stadtgesellschaft zusammengesetzt sein und eine Vielzahl von Positionen abbilden wird, sollte seine Funktion insbesondere darauf fokussiert werden, die Erarbeitung wissenschaftlicher Expertisen zu begleiten sowie für offene und transparente Verfahren und die Einbindung der Öffentlichkeit durch geeignete Beteiligungsverfahren zu sorgen (in Weiterentwicklung des FahrRat nach § 37 Abs. 7 MobG).

Sicherzustellen ist, dass der Klimaschutzrat vor wesentlichen Entscheidungen und Planungen mit Auswirkungen auf die gesamtstädtische Ebene gehört wird.

Die generelle Stärkung der Mitwirkung der Stadtgesellschaft bei der Entwicklung von klimapolitischen Maßnahmen sollte analog zu § 19 MobG auch im BEWG verankert werden.

§19 Nutzung von erneuerbaren Energien

Die Ziele zum Ausbau von Solaranlagen (PV und Solarthermie) auf, in und an öffentlichen Gebäuden mit dem Zieljahr 2024 sind sehr ambitioniert und müssen durch die Bereitstellung entsprechender Personal- und Sachmittel flankiert werden.

Sicherzustellen ist, dass im Zuge des Baus der Solaranlagen auch - wenn möglich und sinnvoll - eine Begrünung erfolgt (vgl. Charta für das Berliner Stadtgrün). Die Investitionen in die Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden sollten unmittelbar in die Erstellung der Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude (§ 9) eingebunden werden, um eine integrierte Umsetzung der Maßnahmen zu sichern.

Anzumerken ist, dass dringend auch eine entsprechende solare Baupflicht für Neubau und bestehende Gebäude für weitere Akteure gesetzlich verankert werden muss, um die klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen. Zu prüfen ist in dem Zusammenhang auch, wie im Rahmen dieses Gesetzes zumindest die Regelung zumindest für im Eigentum des Landes Berlin stehenden Unternehmen, die nach § 2 nicht Adressat dieser Regelungen sind, verbindlich übernommen werden kann.

§22 CO_2-freie Fernwärmeversorgung

Zu Abs. 1: Die Verankerung des Pariser Klimaabkommens in der Novellierung des Energiewendegesetzes sollte als Anreiz dienen, ambitionierte Fahrpläne zur Dekarbonisierung des Fernwärmenetzes zu formulieren. Das entsprechende CO_2-Budget legt nahe, dass eine Dekarbonisierung des Fernwärmnetzes wesentlich früher erfolgen muss. Gemäß der Wuppertal-Studie fordert der BUND Berlin, dass die Fernwärmeversorgung bis spätestens 2035 dekarbonisiert wird.

Eine langfristige Dekarbonisierung des Fernwärmenetzes sollte durch die Einführung eines CO_2-Grenzwerts in Kombination mit einer Erneuerbare-Energien-Quote (EE Quote) gewährleistet werden. Ein CO_2-Grenzwert in der Fernwärme bedeutet, dass die Wärmeerzeuger, die Wärme in die Wärmenetze einspeisen, nur noch bestimmte CO_2-Mengen erzeugen dürfen. Der/die Netzbetreiber:in muss also dafür sorgen, dass der Brennstoffmix der durch sein Netz durchfließenden Wärme diesen Grenzwert einhält, indem er nur solchermaßen begrenzt CO_2 emittierende Wärme in sein Netz aufnimmt. Dieses Instrument wird von uns als wesentlich zielführender erachtet als die bisher vorgesehenen Dekarbonisierungsfahrpläne.

Sollten dennoch Dekarbonierungsfahrpläne gesetzlich verankert werden, ist der Anteil unvermeidbarer Abwärme einzuschränken. Die Abwärme aus Müllverbrennungsanlagen darf im Dekarbonisierungsfahrplan nur zu 50% als CO_2-freie Wärme angerechnet werden. Entsprechend der Bilanzierungsart des Umweltbundesamtes, des Länderarbeitskreises Energiebilanzen, der Statistikämter und der Nationalen Berichterstattung wird die Wärme aus Müllverbrennung nur zu 50% als CO_2-frei angerechnet (nur 50% des verbrannten Abfalls werden als biogen und damit CO_2-frei eingestuft). Aus einer fossilen Quelle kann keine CO_2-freie Wärme entstehen. Deshalb kann Abwärme aus Müllverbrennung nicht zu 100% als klimaschonende Wärme angerechnet werden. Die Einschränkung soll insbesondere verhindern, dass die Nachfrage nach Müll, der verbrannt werden muss, durch dieses Gesetz gesteigert wird.

Zudem müssten Dekarbonisierungsfahrpläne wesentlich früher vorgelegt werden. Die Machbarkeitsstudie „Kohleausstieg Berlin“ hat bereits den Großteil der relevanten Vorarbeiten bezüglich möglicher Szenarien vorgelegt. Der Begleitkreis wurde damit beendet, dass Vattenfall eine Zusage machte, sich noch einmal mit den Fahrplänen für die Kraftwerke zu melden. Diese müssten also bereits erarbeitet und beim Mutterkonzern in Schweden vorgestellt worden sein. Daher gehen wir davon aus, dass diese Fahrpläne sofort veröffentlicht werden können. Die Veröffentlichung der Machbarkeitsstudie liegt bereits ein Jahr zurück. Vattenfall hat bereits den

Genehmigungsprozess für die Gasleitung in Reuter gestartet sowie konkrete Pläne für die Umrüstung von Moabit auf Biomasse. Die Fahrpläne bis 2030 können demzufolge bereits veröffentlicht werden und die Fahrpläne für nach 2030 sollten vom Unternehmen zeitnah folgen, da die jetzige Planung einer Gasleitung die Gefahr eines Gas Lock-ins bedeuten kann.

Ferner ist eine Sanktionierung das Nichteinhalten der Dekarbonisierung des Fernwärmenetzes unabdingbar. Ohne Sanktionierung fehlt der Anreiz, die Fahrpläne sowie den CO_2-Grenzwert tatsächlich einzuhalten. Daher sind geeignete Sanktionen für das Nicht-Erreichen der Ziele bereits jetzt im BEWG zu verankern.

§ 23 Vorrang klimaschonender Wärme

Zu Abs. 1: Der Betreiber eines Wärmenetzes wird vermutlich stets zu der Einschätzung kommen, dass die Integration geringfügiger Mengen klimaschonender Wärme wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Integration dieser Wärme führt in der Regel zu einem geringeren Absatze der eigenerzeugten Wärme. Dies sollte die Regulierungsbehörde für Fernwärme berücksichtigen

§27 Regulierungsbehörde

Den Gesetzesvorschlag für die Regulierungsbehörde begrüßen wir.

Anlage 1

Der CO_2-Preis für vermiedene Klimaschadenskosten sollte den Empfehlungen des UBA folgen und stufenweise steigen. Hier unser konkreter Änderungsvorschlag:

„In sonstigen Fällen sind für die durch die Klimaschutzmaßnahme der öffentlichen Hand vermiedenen Kohlendioxidmissionen mit einem $C0_2$-Preis gemäß der jeweils aktuellen Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten des Umweltbundesamtes, aber mit mindestens 180 Euro/Tonne zu veranschlagen."

Weiterführende Hinweise

Im Zuge der Novellierung sollte auch §18 Abs 1 BEWG angepasst werden: Das Land Berlin hat die Energieerzeugung aus Braunkohle beendet (sehr schön!).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Epp
Vorstand BUND Berlin

gez. Tilmann Heuser
Landesgeschäftsführer